Ortsgemeinde Rengsdorf

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rengsdorf



Hauptsatzung der

Ortsgemeinde Rengsdorf

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach unter der Adresse "https://www.vg-rw.de", soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in einer Zeitung, welche der Ortsgemeinderat durch Beschluss festlegt; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Rengsdorf oder der Verwaltungsstelle Waldbreitbach zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die

- Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss noch den Bauausschuss.
 - Der Bauausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Für einzelne Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Ortsgemeinde obliegt es dem Gemeinderat durch einen entsprechenden Beschluss, dem Ausschuss einen fachkundigen Arbeitskreis zur Beratung zur Seite zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Bauausschuss wird aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über Bauanträge übertragen, sofern es sich nicht um Bauvorhaben im Außenbereich handelt. Wird im Bauausschuss keine Übereinstimmung erzielt, bzw. kann kein Beschluss herbeigeführt werden, entscheidet der Gemeinderat anstelle des Bauausschusses. Weiterhin ist der Bauausschuss zuständig für die Entscheidung zu Anträgen auf Abweichungen nach § 69 LBauO und § 31 BauGB (Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen).
- (3) Ferner obliegt dem Bauausschuss die Vorbereitung der Planung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu gemeindlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen), Vergabe von Aufträgen, die gemeindliche Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumassnahmen) betreffen, soweit es sich um dringliche unabweisbare Einzelmaßnahmen handelt und sofern Einzelausgaben den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- 2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- 3. Erlass von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 5.000 € im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 10.000 € im Einzelfall.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.
- (3) Bei Übertragung eigener Geschäftsbereiche erhalten die Beigeordneten jeweils eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im gesetzlichen Rahmen durch den Gemeinderat festgelegt wird.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des (1) Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeisters eine in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister des zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung

nicht angerechnet.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse, die für Gemeinderatsmitglieder bzw. für Mitglieder der Ausschüsse festgesetzte Aufwandsentschädigung gem. § 6 bzw. § 7, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

§ 10 Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter

- (1) Für die im Eigentum der Ortsgemeinde Rengsdorf stehende Grillhütte wird die Betreuung einem oder mehreren Hüttenwarte übertragen. Die Betreuung der Grillhütte umfasst die organisatorische Abwicklung zur Nutzung der Grillhütte einschließlich der laufenden Pflege und Unterhaltung.
 - Darüber hinaus wird die nachhaltige Betreuung des RheinSteiges im Bereich der Ortsgemeinde Rengdorf einem RheinSteig-Wegewart übertragen. Die Betreuung des RheinSteiges umfasst die durch schriftliche Vereinbarung festgelegten Arbeiten.
- (2) Bei den nach Absatz 1 übertragenen Tätigkeiten handelt es sich um ein Ehrenamt, für das eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Mit der Zahlung der Entschädigung bzw. des Nachteilsausgleiches sind die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung. Die Bestellung der ehrenamtlich tätigen Person erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.2010 mit Erster, Zweiter, Dritter und Vierter Änderungssatzung außer Kraft.

Rengsdorf, den 26.08.2024 Ortsgemeinde Rengsdorf

Marc Dillenberger

-Erster Beigeordneter-

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach Rengsdorf, den 26. August 2024

Hans-Werner Breithausen

-Bürgermeister-